Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

№ 56. Dienstag, den 13. Mai **1902.**

Die unbefugte Zurückhaltung der Muldenwässer betr.

Wiederholt sind in letzter Zeit von Inhabern der flußabwärts an der Mulde liegenden Triebwerke Klagen darüber laut geworden, daß die Wassermengen der Mulde zu gewissen Zeiten, besonders Montags Vormittags, einen mehrere Stunden andauernden wesentlichen Rückgang zeigen, wodurch vor Allem in wasserarmen Zeiten eine bedeutende Störung des Betriebes und damit eine empfindliche Schädigung der betroffenen Werke herbeigeführt wird. Die Ursache dieser Erscheinung ist vor Allem darin zu suchen, daß von den an der oberen Mulde und deren Zuflüssen liegenden Triebwerksinhabern Sonnabend Abend das Wasser aus den Werksgräben plötzlich losgelassen und dann theils am Sonntag Abend, theils am Montag Morgen wieder angestaut wird. Bei der zum Theil beträchtlichen Länge der Gräben und infolge der vorher erfolgten übermäßigen Senkung des Wasserspiegels in diesen nimmt das Füllen der leeren und oft langen Werksgräben eine längere Zeit in Anspruch und entzieht den unteren Anliegern das Wasser stundenlang, noch dazu, wenn das Wasser außerdem zur Wiesenbewässerung übermäßig entzogen wird.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß — abgesehen von den Schadenersatzansprüchen, die daraus hergeleitet werden können — eine derartige unbefugte Unterbrechung des Wasserlaufes, soweit sie nicht durch Privatrechte geschützt ist, nach Art. 12 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 30. April 1873 und 24. April 1894 mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 450 Mk. bedroht ist.

Uebrigens pflegt die Königliche Amtshauptmannschaft schon seit längerer Zeit bei Genehmigung neuer und der Veränderung älterer Stauanlagen das Verbot des Zurückhaltens des Betriebswassers ausdrücklich unter die Genehmigungsbedingungen mit aufzunehmen. Triebwerksbesitzer, welche dieser in dem ihnen ertheilten Erlaubnißschein auferlegten Bedingung zuwiderhandeln, gewärtigen daher außerdem ihre Strafverfolgung nach § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Wehrröhren im Interesse der Fischerei freizuhalten sind.

Die Königliche Amtshauptmannschaft wird mit Rücksicht auf das vorliegende öffentliche Interesse dem angezeigten Vorgehen bei Ausnutzung der Muldenwässer auf Grund der obenerwähnten Gesetzesbestimmung entgegentreten, zumal insbesondere die Werksbesitzer etwaiger unvollkommener Anlagen diese ohne erheblichen Kostenaufwand zum Besten der Allgemeinheit ändern können.

Schwarzenberg, am 5. Mai 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidda.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthauspächters **Richard Leuk** in **Schönheide** wird nach Abhaltung des Schlußtermines hierdurch **aufgehoben.**

Eibenstock, den 6. Mai 1902.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 161 des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 ist **jeder Bau** nach seiner Vollendung **vor der Ingebrauchnahme einer besonderen Prüfung durch die Baupolizeibehörde zu unterwerfen.** Diese Prüfung, die von dem Bauherrn zu beantragen ist, erstreckt sich auch darauf, ob die **neu- oder umgebauten Wohngebäude genügend ausgetrocknet sind** und ob überhaupt und unter welchen Bedingungen die Ingebrauchnahme zulässig ist. Es wird dabei schon von vornherein betont, daß vor Ablauf von **mindestens sechs Wochen** seit Vollendung des Baues eine genügende Austrocknung **nicht** angenommen wird.

Wer ein Gebäude oder einen Theil desselben benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt, ehe die Ingebrauchnahme für zulässig erklärt worden ist, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt. Außerdem wird die Leerstellung des Gebäudes verfügt, wenn und soweit die Benutzung für Leben und Gesundheit bedenklich erscheint.

Die Schadloshaltung der etwa ausgewiesenen Miether fällt dem Bauherrn zur Last.

Stadtrath Eibenstock, am 25. April 1902.

Hesse. Lpm.

Ein neues Pompeji.

Einem grauenhaften Naturereigniß scheint, so weit die Nachrichten bisher erkennen lassen, auf der Insel Martinique (Kleine Antillen) eine ganze Stadt mitsammt ihrer Bevölkerung zum Opfer gefallen zu sein. In der letzten Zeit wurde schon mehrfach von der unheimlichen Thätigkeit des Vulkans Mont Pelee (d. h. kahler Berg) auf der Insel berichtet. Der Mont Pelee steigt aus dem die Insel durchziehenden Felsengebirge im nördlichen Theil des Eilandes bis zu 1350 Meter Höhe empor, seinen Krater füllte bisher ein kleiner See. Die Stadt St. Pierre liegt etwa 8 Kilometer südlich von dem Vulkan an der Nordwestküste der Insel; mit etwa 30 000 Einwohnern ist es der größte Ort der Kleinen Antillen und der Mittelpunkt des Handels der Insel. Seit fünfzig Jahren galt der Krater als erloschen. Die Bevölkerung von St. Pierre vergnügte sich damit, Ausflüge bis zu dem 150 Meter breiten See in der Krateröffnung zu machen. Das nach würzigen Kräutern schmeckende Wasser dieses Sees galt als Heilmittel. Die Unruhe in verschiedenen Vulkangebieten der Erde — aus vielen weit voneinander entfernten Gegenden sind ja in letzter Zeit Erdbeben gemeldet worden — scheint sich bis nach Martinique fortgepflanzt und den alten Vulkan zu neuer Thätigkeit veranlaßt zu haben. Er warf von Tag zu Tag mehr Lavamassen aus, die die schönsten Pflanzungen und Anlagen auf den Hängen des Berges bereits zerstört hatten. Vielleicht hielten sich die Bewohner von St. Pierre wegen der 8 Kilometer Entfernung von dem Vulkan für hinreichend sicher, um an eine Auswanderung nicht zu denken. Jetzt ist jedoch die Stadt, wie es scheint, ganz unvermuthet von einem Lavastrom oder einem glühenden Aschenregen verschüttet worden. Während die ersten Drahtmeldungen nur davon sprachen, daß die Altstadt von St. Pierre am Abhang des Mont Pelee vollständig zerstört und daß der bischöfliche Palast und einige Konsulate — Deutschland hat dort kein Konsulat — verschüttet worden seien, muß das Ereigniß nach dem drahtlichen Bericht, den der Kommandant des französischen Kreuzers „Suchet“ aus Fort-de-France auf Martinique von Donnerstag Abends 10 Uhr an den französischen Marineminister richtet, weit fürchterlicher gewesen sei. Er lautet:

„Ich komme von St. Pierre zurück; die Stadt ist gegen 8 Uhr früh völlig zerstört worden. Man nimmt an, daß die gesammte Bevölkerung umgekommen ist. Die wenigen Ueberlebenden, etwa dreißig an Zahl, habe ich auf mein Schiff gebracht. Alle auf der Rhede liegenden Schiffe geriethen in Brand und sind verloren. Der Ausbruch des Vulkans dauert fort. Ich gehe nach Guadeloupe, um Lebensmittel zu holen.“

Ueber Paris wird einem Berliner Blatt gemeldet: Das fürchterliche Naturereigniß von St. Pierre erregte Entsetzen und Aufregung, zumal weil nach den ersten Nachrichten infolge Kabelbruchs alle weiteren Einzelheiten fehlen. Der völlige Untergang der durch ein massives Fort gegen Lavaausbrüche geschützten Stadt wird hier den hochgepeitschten Meereswogen zugeschrieben, die wie vor 25 Jahren die ganze Küste überschwemmten. Die erste Sondernachricht war die Depesche des Kapitäns des Kreuzers „Suchet“ aus dem Fort-de-France. Man fürchtet auch für das Leben Mouttets, des Gouverneurs von Martinique, der während der Katastrophe vermuthlich in St. Pierre war. Bougenot, ein Zuckerpflanzer, erhielt Nachricht von seinem Verwalter, daß die ganze Küste mit Asche bedeckt und die Stadt St. Pierre so mit Staub bedeckt sei, daß es unmöglich sei, einzudringen.

Es hat allerdings schon Erdbeben gegeben, die mehr Menschen dahin rafften. So fielen dem Erdbeben in Lissabon am 1. November 1755 über 60 000 Menschen zum Opfer; am Gründonnerstag 1812 wurden binnen einer halben Minute in Caracas 10 000 Menschen verschüttet. Die Vernichtungsmittel der Menschen, die sie in den größten Schlachten gegen einander wirken lassen, sind elendes Stümperwerk gegen die Vernichtungskraft, die unsere liebe Erde zu entfalten vermag.

Weitere Nachrichten über das fürchterliche Ereigniß besagen:

New-York, 9. Mai. Nach einer Depesche aus St. Thomas von heute schätzt man jetzt die Zahl der auf Martinique Umgekommenen auf 40 000. — Der amerikanische Konsul in Pointe à Pitre hat an den Staatssekretär Hay telegraphirt, daß gestern früh um 7 Uhr St. Pierre in Feuer, Dampf und Rauch gehüllt gewesen sei. Zwanzig Personen hätten sich retten können, achtzehn Schiffe seien verbrannt und mit allen an Bord befindlichen Personen gesunken. Der amerikanische Konsul von St. Pierre und seine Familie sollen umgekommen sein.

New-York, 9. Mai. Der Kapitän des ohne Anker und Kette in Santa Lucia eingetroffenen Dampfers „Roddam“ mußte ins Hospital gebracht werden. Beinahe die gesammte Mannschaft des Dampfers ist todt oder schwer verletzt. Elf Mann derselben sind bei St. Pierre über Bord gesprungen und ertrunken. Der englische Dampfer „Est“, der gestern Nacht St. Pierre passirt hat, ist in Santa Lucia eingetroffen. Das Schiff war vollständig mit Asche bedeckt, obwohl es in einer Entfernung von fünf Meilen an der Küste vorbeigesegelt war. Es hatte ein Boot ausgesetzt, dessen Bemannung so nahe als möglich ans Land zu kommen suchte, aber keine lebende Seele sah, sondern nichts als Flammen.

Paris, 10. Mai. In einem an den Kolonialminister gerichteten, von gestern aus Fort-de-France datirten Telegramm bestätigt der Generalsekretär des Gouvernements von Martinique, daß die Stadt St. Pierre vollständig zerstört ist. Der Generalsekretär meldet in seinem Telegramm noch, daß er von dem Gouverneur und dessen Gemahlin keine Nachrichten habe und daß es daher immer wahrscheinlicher werde, daß sie ebenfalls umgekommen sind. Die Aufräumungsarbeiten haben, wie es in dem Telegramm weiter heißt, begonnen und zur Verhütung des Ausbruchs von Epidemien sind von den Behörden Maßnahmen getroffen, daß alle aufgefundenen Leichen verbrannt werden. Die Rettung der Bewohner der Umgegend von St. Pierre wird durch Dampfer bewerkstelligt, welche sie nach Fort-de-France bringen. Da das große Lebensmitteldepot von St. Pierre vernichtet ist, holt der „Suchet“ Lebensmittel von Guadeloupe.

New-York, 10. Mai. Die französische Kabel-Gesellschaft theilt mit, daß ihr Dampfer „Pouyer Quartier“ in Fort-de-France mit 450 Geretteten von St. Pierre eingetroffen ist. Der Dampfer sei sofort wieder zurückgegangen, um nach weiteren Ueberlebenden zu suchen. Ein heute Nachmittag 1 Uhr 46 Min. in Fort-de-France aufgegebenes Telegramm meldet: Das Erdbeben hat aufgehört, die vulkanischen Eruptionen dauern jedoch noch an.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser hat in einem Erlaß an den Reichskanzler diesen ermächtigt, dem Bundesrath eine Vorlage betr. die Aufhebung des Diktatur-Paragraphen in Elsaß-Lothringen zu unterbreiten. Maßgebend ist nach Mittheilungen unterrichteter Stellen für diese Entschließung ins Gewicht gefallen die Wahrnehmung, daß das Deutschthum in der reichsländischen Bevölkerung unleugbare Fortschritte gemacht habe, daß die maßgebenden reichsländischen Behörden die außerordentlichen Vollmachten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr für unbedingt erforderlich erachten, und andererseits die reichsländische Bevölkerung den Fortbestand des Diktatur-Paragraphen als Herabminderung ihres Werthes als Reichsbürger empfindet. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Kaiser zu dem erwähnten Schritte die Initiative ergriffen.

— Der Reichstag hat den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst in erster und zweiter Lesung erledigt. Die durch das neue Gesetz gegebene Möglichkeit der Dienstleistung der überseeischen Deutschen in den Kaiserlichen Schutztruppen, von denen nach Lage der Verhältnisse nur diejenige für Deutsch-Südwestafrika in Frage kommt, ist auf eine Anregung der Deutschen Kolonialgesellschaft zurückzuführen. Das Organ dieser Gesellschaft hebt in seiner neuesten Nummer hervor, daß die Durchführung der Maßnahme für das gesammte Schutzgebiet in finanzieller Beziehung eine Entlastung, in wirthschaftlicher Hinsicht aber erhebliche Vortheile erwarten läßt. Wenn Deutsch-Südwestafrika eines unverhältnißmäßig hohen Reichszuschusses bedarf, so wird dies nicht zum geringsten durch den Umstand verschuldet, daß die dortige Schutztruppe sich dadurch außerordentlich kostspielig stellt, daß sie aus Kapitulanten des heimischen Heeres gebildet und ergänzt wird. Werden nun in Folge der jetzt beabsichtigten Maßnahmen allmählich in immer größerer Zahl in anderen Theilen Afrikas ansässige Deutsche ihre Wehrpflicht statt in der Heimath in der Schutztruppe der Kolonie ableisten, so wird der Abschluß von Kapitulationen mit Soldaten des Reichsheeres sich im Laufe der Zeit einschränken lassen. Außerdem dürften die Kreise, welche für diese Dienstleistung in Frage kommen, überwiegend als Freiwillige in die Schutztruppe eintreten und schon aus diesem Grunde erheblich geringere Kosten als deren bisherige Angehörige verursachen. Endlich aber würde es nur billig sein, wenn die Verwaltung des Reichsheeres, welche dadurch entlastet wird, daß die in Frage kommenden Mannschaften nicht in Deutschland, sondern in der Kolonie dienen, das Schutzgebiet durch einen angemessenen Zuschuß zu den Kosten der Besoldung, Unterbringung und Verpflegung der Leute unterstütze. Für die Entwickelung der Kolonie vor Allem wichtig ist aber, daß einer Anzahl tüchtiger und jugendkräftiger Elemente des überseeischen deutschen Volksthums durch Erfüllung ihres Militärdienstes in Deutsch-Südwestafrika die Gelegenheit geboten wird, die Verhältnisse in der Kolonie aus eigener Anschauung kennen zu lernen. In Folge dessen dürften manche junge Leute sich entschließen, dem Gebiet, in welchem sie ihre Militärzeit verlebt haben, dauernd ihre Arbeit zu widmen. Damit erhielte das Schutzgebiet einen Stamm erstklassiger Ansiedler.

— Die Zurückziehung der deutschen Kriegsschiffe von der venezolanischen Küste hat zu der Annahme Veranlassung gegeben, Deutschland wolle seine Streitigkeit mit Venezuela nach dem Vorgange Frankreichs durch einen Schiedsspruch erledigen lassen. Diese Annahme ist unzutreffend. Die deutschen Schiffe haben ihren Standort an der venezolanischen Küste lediglich mit

SLUB
Wir führen Wissen.